



Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
Fachdienst Bauverwaltung
Marktplatz 1
30853 Langenhagen



Der Regionspräsident

Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltyst. 17
Ansprechpartner	Herr Diedrichs
Zeichen	6182/8(2)-445
Telefon	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1125113
E-Mail	
	Steffen.Diedrichs@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 15.07.2016

Bebauungsplan Nr.445 "Münchner Straße West" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Godshorn

Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB

Ihr Schreiben vom 13.06.2016, Ihr Zeichen: 60 / B-Plan 445

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr. 445 "Münchner Straße West" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Godshorn, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Brandschutz:

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 3.200 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Naturschutz:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass für die nach § 28 BNatSchG ausgewiesenen Naturdenkmale sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen die Stadt Langenhagen als Untere Naturschutzbehörde zuständig ist.

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF

HANNOVER

Zudem wird auf die folgenden Punkte aufmerksam gemacht:

Der unteren Naturschutzbehörde liegen zu dem betroffenen Planungsraum folgende Informationen vor:

Landschaftsrahmenplan

- Nördlich des Planungsraums Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz,
- betroffen sind die Landschaftsteilräume - Gehölzarme, großflächig strukturierte Ackerlandschaft - im Norden und - Ackerlandschaft mit mittlerer Bedeutung - im Süden,
- das Offenland südlich des Flughafens hat aufgrund der Lage im Raum und der Vorkommen der Zielarten Kiebitz und Rebhuhn eine Bedeutung für den Biotopverbund.

Regionales Geoinformationssystem

- Avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel,
- im Nordwesten grenzen die Kompensationsmaßnahmen der B-Pläne Nr. 444, Nr. 439 und 437 an.

Außerdem liegen der UNB Informationen über das Vorkommen von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche vor.

Nach der derzeitigen Einschätzung der UNB sind bei der Überplanung von rund 35 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche insbesondere die Lebensräume von Vögeln der offenen Feldflur, wie Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche u. a. betroffen, deren Erhaltungszustände ihrer lokalen Populationen derzeit nicht gewährleistet sind.

Als Abhilfe können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 (5) BNatSchG - sogenannte **CEF-Maßnahmen** (continued ecological functionality) – festgesetzt werden, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichern.

Die CEF-Maßnahmen müssen sicherstellen, dass nach Art und Umfang ausreichend geeignete Fläche für Feldvogelbruten im räumlichen Umfeld der durch das Baugebiet zerstörten Neststandorte zur Verfügung steht. Die Ausgleichsmaßnahme muss bereitstehen, bevor die alten Fortpflanzungsstätten zerstört werden.

So kann beispielsweise ein Gebiet, das aufgrund seiner bisherigen Ausstattung (intensiv genutzte Ackerlandschaft), bisher nur einem Brutpaar als Bruthabitat diene, durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen (i.d.R. solche, die der Verbesserung des Nahrungsangebotes dienen) zukünftig einem weiteren Brutpaar als Brutrevier dienen. Erst unter dieser Voraussetzung, dass lebensraumaufwertende Maßnahmen durchgeführt werden, kann ein Ausweichen ermöglicht und die Dichte von Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche in der Umgebung erhöht werden.

Seitens der UNB wird empfohlen, die Suche nach Flächen für geeignete CEF-Maßnahmen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen.

Gewässerschutz:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.

Ferner wird auf die erforderliche wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 WHG zur vorgesehenen Verlegung / Umlegung des Streielgrabens (Gewässer III. Ordnung) hingewiesen.

Immissionsschutz:

Durch das Heranrücken des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets an die westlich gelegene Wohnbebauung in Schulenburg ist eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage einer schalltechnischen Bewertung der Planung auf das Wohngebiet möglich.

Belange des ÖPNV:

Die Leistungsfähigkeit des Knotens Hessenstraße / Langenhagener Straße (L 382) muss gewährleistet sein, da hier alle 10 Minuten die Linie 253 verkehrt.

Regionalplanung:

Die Region Hannover hat die Neuaufstellung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP für die Region Hannover wurde im Jahr 2015 zum RROP-Entwurf 2015 (Stand: 24. Juli 2015) ein Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und anschließend der Entwurf entsprechend überarbeitet. Zu den Änderungen bzw. zum RROP-Entwurf 2016 (Stand: 23. Februar 2016) wurde ein zweites Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Nach der Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange wird der RROP-Entwurf abschließend überarbeitet und regionspolitisch beraten. Für September 2016 wird der Satzungsbeschluss des RROP in der Regionsversammlung angestrebt.

Grundsätzlich sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sonstige Erfordernisse und nach § 4 Abs. 1 ROG als solche im Rahmen von Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Des Weiteren bildet das rechtsgültige RROP 2005 die Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme.

Gemäß gültigem RROP 2005 ist der Planbereich als Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten und Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung festgelegt.

Der südliche Bereich des Plangebietes ist gemäß gültigem RROP 2005 als Vorsorgegebiet für Erholung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Der betroffene Bereich hat eine eher geringe Bedeutung für die Erholung und ist im RROP-Entwurf 2016 nicht als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bereich des Plangebietes gemäß RROP-Entwurf 2016 als Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Insoweit die vorab genannten Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden, ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stephan Diedrichs', written in a cursive style.

Diedrichs

Von: König, Veronica [mailto:Veronica.Koenig@NLD.Niedersachsen.de]

Gesendet: Dienstag, 12. Juli 2016 14:56

An: Ottensmeyer, Carolin

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 445 "Münchner Straße West" _Az. 60/B-Plan 445

Sehr geehrte Frau Ottensmeyer,

da Herr Seifert nicht erreichbar ist, sende ich die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege direkt an Sie, mit der Bitte diese bei Bedarf an die richtige Stelle der Bauverwaltung weiterzureichen.

Aus dem Geltungsbereich der oben genannte Planung sind uns bisher keine Bodendenkmale oder Fundstellen archäologisch relevanter Bodenfunde bekannt. Wegen der bisher ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zu einem bekannten Brandgräberfeld der späten Bronzezeit bis frühen Vorrömischen Eisenzeit, muss dennoch mit archäologischen Funden oder Befunden gerechnet werden.

Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbünden sein. Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:

1. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten), ist sobald wie möglich, mindestens aber 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde stattfinden kann.
2. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Langenhagen sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten.
3. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen.
4. Die unter Pkt. 1 genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.
5. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
6. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.
7. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG).

Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Veronica König
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
-Gebietsreferat Hannover-
Scharnhorststraße 1
D-30175 Hannover

Tel.: 0511/ 925-5342
Fax: 0511/ 925-5296



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
 Kampfmittelbeseitigungsdienst

STADT LANGENHAGEN
 Eingang
 15.04.2016

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
 Kampfmittelbeseitigungsdienst
 Marienstraße 34, 30171 Hannover

Stadt Langenhagen
 Abt. Stadtplanung und Geoinformation
 Herrn Eggert
 Postfach 10 15 60
 30836 Langenhagen

Bearbeitet von Herrn Wulze

nachr.: Stadt Langenhagen
 Postfach 10 15 60
 30836 Langenhagen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 61 -61.26.11/445-C 16.02.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
 BA-Nr. HA 07096

Durchwahl 0511 / 106-3013 Hannover
 Telefax 0511 / 106-3095 13.04.2016
 E-Mail kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de

Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen; Ergebnis der Luftbildauswertung und Kostenerhebung
 Projekt / Lageort: Schulenburg, B-Plan Nr. 445 "Münchener Straße West"

Sehr geehrter Herr Eggert,

die hier vorhandenen alliierten Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung und Flakstellung im Planungsbereich (siehe farbig gekennzeichnete Fläche(n) in beigefügter Kartenunterlage).

Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden in den rot markierten Flächen Gefahrenforschungsmassnahmen empfohlen.

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungsmassnahmen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde).

Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.

Die Auswertung von Luftbildern ist kostenpflichtig. Die Kosten der Auswertung haben Sie zu tragen.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl - Seite 43) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 6 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 07.12.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl - Seite 580) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit der Anlage 1 dieses Gesetzes.

- **Falls Sie nicht der Kostenträger sind, leiten Sie bitte den anliegenden Kostenfestsetzungsbescheid an Ihren Auftraggeber weiter.**

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: 1 Kartenunterlage
 1 Kostenfestsetzungsbescheid

M. Schumann
 Schumann

Dienstgebäude
 LGLN
 Regionaldirektion Hameln - Hannover
 Kampfmittelbeseitigungsdienst
 Marienstraße 34
 30171 Hannover

Geschäftszeiten
 Mo. - Do. 8.00 - 15.30 Uhr
 Fr. und vor Feiertagen 8.00 - 12.00 Uhr
 Terminvereinbarung erwünscht

Telefon (0511) 106-3000
 E-Mail kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de
 Telefax (0511) 106-3095
 Internet www.lgl.niedersachsen.de
 Steuernummer 25/202/26417

Bankverbindung
 NordLB Hannover
 Konto-Nr. 1900152 586 (BLZ 250 500 00)
 IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
 (BIC NOLADE2H)